



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**
vom 27.03.2019

Entlastungsbetrag für Menschen mit Pflegegrad

Menschen mit den Pflegegraden 1–5 können mit einem Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro Angebote zur Unterstützung im Alltag in Anspruch nehmen. In Bayern kann dieser Entlastungsbetrag abgerufen werden, wenn die Leistung von einem zertifizierten Dienstleister erbracht wird.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Hat sie Erkenntnisse darüber, wie viele Menschen diesen Entlastungsbetrag in Anspruch nehmen?
2. Hat sie Erkenntnisse darüber, wie viele Menschen den Entlastungsbetrag aufgrund Überlastung der Fachdienste nicht in Anspruch nehmen können?
3. Ist es für die Staatsregierung denkbar, dass im Sinne einer unbürokratischen Nachbarschaftshilfe der Entlastungsbetrag auch dann ausgezahlt werden kann, wenn die ausführende Person zumindest im Minijob-Bereich sozialversicherungspflichtig angestellt ist?

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 29.04.2019

1. Hat sie Erkenntnisse darüber, wie viele Menschen diesen Entlastungsbetrag in Anspruch nehmen?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse über die Anzahl der Personen vor, die den Entlastungsbetrag nach § 45b Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) in Anspruch nehmen.

Seit dem 01.01.2017 können Pflegebedürftige in häuslicher Pflege die Kosten für qualitätsgesicherte Leistungen der Betreuung und Entlastung aus der Pflegeversicherung bis zu einem einheitlichen monatlichen Entlastungsbetrag von 125 Euro erstattet bekommen. Dieser Entlastungsbetrag kann für folgende qualitätsgesicherte Angebote eingesetzt werden:

- Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
- Leistungen der Kurzzeitpflege,
- Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36 SGB XI, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,
- Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI.

Die nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag bilden demnach nur eine Teilmenge der Angebote, für die der Entlastungsbetrag eingesetzt werden kann.

Der rechtliche Rahmen für Angebote zur Unterstützung im Alltag wird in den §§ 45a und 45c SGB XI festgelegt. Darin werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zu bestimmen. Derzeit gibt es rund 1.050 Angebote zur Unterstützung im Alltag, von denen knapp 700 gefördert werden. Die Zahl der Angebote zur Unterstützung im Alltag ist insbesondere in den letzten Jahren stark gestiegen. So gab es im Jahr 2016 weniger als 680 Angebote zur Unterstützung im Alltag.

Aus der Anzahl der Angebote lässt sich jedoch nicht die Anzahl der Pflegebedürftigen ermitteln, die diese Angebote in Anspruch nehmen. So können in einem Angebot unterschiedlich viele Personen mit einer unterschiedlich hohen Zahl von Einsatzstunden tätig sein. Dementsprechend können mehr oder weniger Pflegebedürftige ein Angebot zur Unterstützung im Alltag in Anspruch nehmen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Teilnehmerzahl bei Gruppenangeboten schwanken kann.

Die stark gestiegene Anzahl von Angeboten zur Unterstützung im Alltag lässt zwar vermuten, dass die Anzahl der Pflegebedürftigen, die diese Angebote in den letzten Jahren in Anspruch genommen haben, gestiegen ist.

Konkrete Zahlen über die Anzahl der Pflegebedürftigen, die solche Angebote wahrgenommen haben, liegen jedoch nicht vor.

2. Hat sie Erkenntnisse darüber, wie viele Menschen den Entlastungsbetrag aufgrund Überlastung der Fachdienste nicht in Anspruch nehmen können?

Hierüber liegen der Staatsregierung ebenfalls keine konkreten Zahlen vor.

3. Ist es für die Staatsregierung denkbar, dass im Sinne einer unbürokratischen Nachbarschaftshilfe der Entlastungsbetrag auch dann ausgezahlt werden kann, wenn die ausführende Person zumindest im Minijob-Bereich sozialversicherungspflichtig angestellt ist?

Angebote zur Unterstützung im Alltag können auch dann anerkannt werden, wenn sie von Personen erbracht werden, die auf 450-Euro-Basis angestellt sind. Das gleiche gilt für Angebote, die von Selbstständigen und ehrenamtlich Tätigen erbracht werden. Lediglich bei der Anerkennung von Betreuungsangeboten ist das Mitwirken von Ehrenamtlichen eine Anerkennungsvoraussetzung.

Im Übrigen sind die bestehenden Regelungen hinsichtlich Organisation und Qualität der Angebote zu beachten. Sie dienen dem Schutz und Wohle der Menschen, sowohl derer, die diese Angebote zur Unterstützung in Anspruch nehmen, als auch derer, die diese Unterstützung erbringen. So ist durch die Anbindung der Helfenden an einen Träger die fachliche Anleitung und Basisqualifizierung der Helfenden gesichert und die Vergütung der nicht ehrenamtlich Helfenden geregelt sowie der versicherungsrechtliche Rahmen, beispielsweise bei Unfall oder Schadenersatz, geklärt. Zugleich wird durch den Träger zugesichert, dass das Angebot regelmäßig und verlässlich angeboten wird. Der Träger ist damit Ansprechpartner sowohl für Betroffene und pflegende Angehörige als auch für Helfende.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Pflegebedürftigen um einen besonders schutzbedürftigen Personenkreis handelt, weshalb auf die bestehenden Regelungen zur Qualitätssicherung der Angebote nicht verzichtet werden kann.